

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 15 (1846)
Heft: 1

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mige Klystiere gegeben; allein die Symptome steigerten sich, und der Ochs verendete am folgenden Tage. Der Wanst war sehr aufgetrieben, und enthielt Blätter von der bezeichneten Pflanze, der Inhalt des Lässers wurde trocken und dessen Blätter entzündet aufgefunden.

IX.

M i s z e l l e n.

S t a t u t e n

der auf Gegenseitigkeit gegründeten schweizerischen Anstalt
zur Versicherung der Pferde und des Hornviehs.

E r s t e r A b s c h n i t t.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Die schweizerische Anstalt zur Versicherung der Pferde und des Hornviehs bezweckt für unverschuldeten Verlust der bei ihr versicherten Thiere, gegen Erfüllung der statutarischen Bedingnisse Entschädigung zu leisten.

G r u n d b e s t i m m u n g .

§. 2. Ihre Grundlage beruht auf Gegenseitigkeit und die der Anstalt beitretenden Mitglieder versichern einander die treffenden Vergütungen.

Für Pferde und für das Hornvieh wird getrennte Rechnung geführt, und keine dieser beiden Abtheilungen kann für die Nachtheile der andern in Anspruch genommen werden.

Die Geschäftsverwaltung legt zu Handen der Mitglieder Rechnung ab, welche letztere zugleich veröffentlicht wird.

Gegenstände der Versicherung.

§. 3. Die Anstalt versichert gesunde Pferde und gesundes Hornvieh aller Art, die mindestens **1 Jahr** alt sind.

Pferde über 12 Jahre und die Pferde der Hauderer bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Bedingungen bei der Versicherung.

§. 4. Nur in Gemeinden und Ortschaften, in deren Gebiet oder Umgebung auf die Entfernung von 2 Stunden keinerlei ansteckende Krankheiten unter den Pferden und dem Hornvieh bestehen, können Versicherungen stattfinden.

Wer seinen Pferde- oder Viehstand versichern will, muß vor allem aus den Rüf der Rechtlichkeit besitzen. Die Versicherungsanträge sind bei den aufgestellten Agenten zu machen, und es müssen diese Anträge eine möglichst genaue Bezeichnung der Versicherungsgegenstände nach den verschiedenen Gattungen enthalten. Die Agenten geben hiezu gedruckte Formulare ab, welche der Antragsteller entweder selbst ausfüllt, oder von dem Agenten ausfüllen läßt und eigenhändig unterzeichnet.

In dem Antrag (Declaration) muß bemerkt werden:

- Welche und wie viele Stücke versichert werden sollen?
- In welchen Lokalen das Vieh gewöhnlich untergebracht ist?

- Ob in der Ortschaft zur Zeit der Versicherung keinerlei ansteckende Krankheiten unter den Thieren bestehen und wann die letzte dergleichen daselbst stattgehabt hat?

- Dass die zur Versicherung angetragenen Thiere vollkommen gesund seien; auch muß der Versicherungsbegehrende in der Deklaration sich verbindlich erklären; auf die versicherten Thiere die gleiche Sorge, Pflege und Schonung zu verwenden, als wenn sie nicht versichert wären, und sofern er 6 Stück Pferde oder Hornvieh und darüber besitzen würde, Verzeichnisse über den Bestand, Zuwachs und Abgang zu führen *).

*.) Gedruckte Verzeichnisse über Abgang und Zuwachs können nach Belieben bei den Agenten à $\frac{1}{2}$ Bz. pr. Stück bezogen werden.

§. 5. Damit jeder Betheiligte von den Statuten vollständige Kenntniß erhalte, wird zu jeder Polize 1 Exemplar beigefügt.

Die Versicherungsanträge werden doppelt ausgefertigt und die Richtigkeit der Werthangabe sowohl durch die Unterschrift des Agenten selbst, als wie auch durch diejenigen zweier im Orte des Neubeitretenen, oder in dessen Nähe wohnenden Mitglieder der Anstalt anerkannt. Das eine Exemplar behält der Agent bei seinen Akten; das andere wird der Direktion eingesandt.

Bezüglich der Deklaration wird festgesetzt:

a. Dass bei jeder Versicherung von Hornvieh die landesüblichen Bezeichnungen, Kennzeichen und Farbe jedes einzelnen Thieres und dessen Werth besonders angegeben werden muß.

b. Dass bei Versicherungen von Pferden jeweilen das Signalement nach Geschlecht, Alter, Farbe und Kennzeichen, nebst Werth jedes einzelnen Thieres zu beschreiben ist.

Versicherungsvertrag.

§. 6. Die vorschriftmäßige Deklaration (Versicherungsantrag) und die dagegen dem Versicherten zugesetzte Polize bilden den formellen Vertrag der Gesamtheit mit dem einzelnen Mitgliede.

Das Interesse des Versicherten wird vorerst durch einen von dem Agenten ausgestellten Interimsschein garantirt. Der Umtausch des Interimsscheines gegen die Polize hat binnen Monatssfrist nach dessen Ausstellung zu erfolgen. Sollte der Umtausch der Polize binnen obiger Frist nicht stattgefunden haben, so soll der Versicherte sich unmittelbar bei der Direktion darnach erkundigen, welche sofort darüber zu antworten hat.

Sollte eine Deklaration bei der Direktion ungenügend gefunden worden sein und eine befriedigende Ergänzung ab Seiten des Versicherten nicht erfolgen, so wird die Versicherung ohne weitere Förmlichkeit annullirt, der vom Agenten abgegebene Interimsschein verliert zugleich seine Verbindlichkeit, und das Eintrittsgeld wird wieder zurückgestattet.

Entschädigung und Versicherungsansatz.

§. 7. Um die Aufmerksamkeit der Interessenten auf ihre versicherten Thiere zu erhalten und dadurch Gefahren für die Gesellschaft möglichst zu vermeiden, wird der in der Deklaration festgesetzte Werth bei vorkommendem Schaden nur zu $\frac{3}{4}$ der Schätzungssumme der Tari-toren vergütet; das Uebrige des Schadens wird vom Beteiligten selbst getragen.

Ein Pferd kann nicht höher als mit Frkn. 600. zur Versicherung angenommen werden, selbst wenn auch der Werth ein höherer sein sollte.

Pferde, die eine Taxe von 80 Frkn. nicht erreichen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Vollständige Versicherung der Pferde und des Hornviehs.

§. 8. Ein Hauptbedingniß der Versicherung ist, daß stets der volle Besitz von Pferden und Hornvieh, so weit es die Statuten zulassen, versichert werden muß.

Jedem Viehbesitzer ist gestattet, mehr Thiere versichern zu können, als er am Tage der Versicherung besitzt, nach dem in der Deklaration sich ergebenden Durchschnittspreis, um bei etwaiger Vermehrung die Verpflichtung einer Anzeige und die Nachversicherung zu vermeiden.

Vermehrungen über die in der Polize angegebenen Stückzahl sind stets anzugeben und zu versichern, und zwar im Unterlassungsfalle bei Ungültigkeit des Vertrags. (§. 16.)

Wechsel der Thiere.

§. 9. Jedem Versicherten steht es frei, mit seinem Pferden und mit seinem Hornvieh wechseln zu können, ohne ein neues Eintrittsgeld für das Eingetauschte oder Ersetzte zahlen zu müssen, aber bei jedem Wechsel ist sofort Anzeige zu machen und ein Supplement zur Deklaration mit der Beschreibung und Bewertung des neu eingestellten Thieres einzureichen, wobei ganz gleich wie bei der Hauptdeklaration zu verfahren ist.

Ein anderer Fall ist, wenn einem Versicherten im Laufe der Versicherung mehr oder weniger versicherte Thiere sterben und diese ersetzt werden sollen, so hat er das Eintrittsgeld des oder der Ersatzthiere frischerdings zu entrichten, und muß überhaupt wie bei neuen Aufnahmen verfahren werden.

Eintrittsgeld und Aufnahmsgebühr.

§. 10. Jeder Beitretende zahlt für die Dauer von 3 Versicherungsjahren ein Eintrittsgeld
von 35 Bz. für ein Post- oder Frachtfuhrpferd;
" 25 " " Pferd im Allgemeinen.
und 12 " " Stück Hornvieh.
Mit diesem ist zugleich der Betrag für die Polizei und Besorgung der Agenten inbegriffen. (§. 25.)

Aufang der Versicherung.

§. 11. Für die regelmäßig vollzogenen Versicherungen, von welchen die Eintrittsgelder und Gebühren bezahlt und der Interimsschein des Agenten abgegeben worden ist, tritt die Verbindlichkeit der Anstalt mit der nächsten Mitternacht in Kraft.

Dauer und Aufhebung der Versicherung.

§. 12. Die Versicherung dauert 3 Jahre; nach Verfluß dieser Zeit erlischt die Kraft der Polizei; wer wieder Mitglied zu werden und der Anstalt neuerdings beizutreten wünscht, hat das Eintrittsgeld zu entrichten, und muß überhaupt ganz wie bei neuen Aufträgen erfahren werden.

Bei Besitzveränderungen, Todesfällen, Güterverkauf, Verpachtungen u. s. w. soll nach Ablauf der halbjährlichen Rechnungsperiode (Ende Juni und Dezember) auf Antrag der Interessenten der Vertrag aufgehoben werden können, unter der Bedingung, daß diese Aenderungen mindestens 4 Wochen vor Schluß des Rechnungshalbjahres bei der Direktion angezeigt werden. Hieraus

erhellt dann zugleich, daß auch die Polize derjenigen Besitzer von Pferden und Hornvieh, welche ihren ganzen Thierbestand verkauft haben und solchen nicht wieder ersezzen, mit dem halben Geschäftsjahre erlöschen.

**Bestimmungen für Sterbefälle, welche in den ersten
4 Wochen nach der Versicherung oder nach dem
Wechsel mit dem Vieh statt gefunden.**

§. 13. Bei Sterbefällen, welche innerhalb 4 Wochen (28 Tagen) vom Tage der Versicherung an stattfinden, hat ein verpflichteter Thierarzt genau zu untersuchen und anzugeben, ob der Krankheitsstoff bereits zur Zeit der Versicherung vorhanden war. In solchen Fällen werden weder die betreffenden Thiere, noch der Verlust vergütet, der durch Ansteckung dergleichen franken Stücke stattgefunden hat. Der vorgenannte Grundsatz wird auch beim Wechsel der Thiere in Anwendung gebracht, und muß deshalb in den dazu bestimmten Verzeichnissen (§. 4. d.) über Bestand, Ab- und Zugang genau nachgewiesen werden, wie lange das gefallene Thier schon im Besitz des Versicherten war.

Nach Verfluss von 4 Wochen wird jeder unverschuldeten Verlust durch Unglück oder Sterbefall statutengemäß von der Anstalt vergütet.

**Entschädigung, wenn Thiere unbrauchbar oder
getötet werden müssen.**

§. 14. Wenn ein versichertes Pferd durch äußerliche Verlezung unbrauchbar wird, ohne daß dessen Tod unmittelbare Folge ist, so hat der Besitzer die bestmögliche Verwerthung des Thieres zu besorgen; ebenso auch, wenn ein Stück Hornvieh getötet werden muß und dem Abdecker nicht verfällt, so hat das Gesellschaftsmitglied das Fleisch, die Haut u. s. w. zu möglichst hohen Preisen zu verwerthen; der Erlös von beiden genannten Fällen fließt in die Gesellschaftskasse und dem betreffenden Mitgliede wird die statutenmäßige Entschädigung geleistet, nachdem der Direktion das Zeugniß

der Taxatoren und thierärztliche Attest durch den Agen-
ten behändigt worden ist.

Rekurs.

§. 15. Sollte ein versichertes Thier von fremder Hand dergestalt mißhandelt werden, daß eine äußerliche Verlezung oder der Tod erfolgt (§. 14.), so wird der Versicherte gleichwohl statutengemäß entschädigt, der richterliche Rekurs aber bleibt der Anstalt vorbehalten.

Ausschließung von Entschädigung.

§. 16. Jede Entschädigung ist überhaupt durch die Erfüllung der Statuten von Seiten des Betheiligten bedingt, fällt aber insbesondere weg:

a. Wenn es notorisch erwiesen, daß der Tod des versicherten Thieres von dem Betheiligten oder durch seine Angehörigen selbst verschuldet worden; d. h. wenn nicht die gleiche Aufmerksamkeit, Wartung, Pflege und Schonung verwendet worden, als wären sie unversichert, und wenn er unterläßt, bei Krankheiten und besonders bei langen oder gefährlichen die thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

b. Wenn in der Deklaration seitens seiner falsche Angaben enthalten sind.

c. Wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt d. h. auch bei einer andern ähnlichen Gesellschaft versichert ist.

d. Wenn ein Mitglied nicht versicherte Thiere unterschieben, oder auf irgend eine Art des Betrugs gegen die Anstalt sich schuldig machen sollte.

e. Verlust durch feindliche Gewalt.

f. Thiere, die in einer Feuerversicherungsgesellschaft versichert sind und bei Brandunglück durch dieselbe vergütet werden.

g. So lange ein Mitglied mit dem halbjährlichen Beitrag vorsätzlich rückständig ist.

h. Wenn ein plötzlicher Todesfall angegeben, von der Direktion aber ermittelt wird, daß eine längere Krankheit den Tod herbeigeführt hat.

i. Wenn ein Mitglied unterläßt, Unglück oder Sterbefälle im Laufe des Rechnungshalbjahres anzugeben.

k. Wenn bei Vergrößerung des Viehstandes die Vermehrung, oder die Ersatzthiere durch Unglück oder Sterbefälle nicht wieder versichert worden; ebenso bei Unterlassung der Anzeige eines stattgehabten Wechsels der Thiere.

Die durch b, c, d, h und k bezeichneten Fälle ziehen noch den Verlust der Gültigkeit des Vertrags für die übrigen versicherten Thiere nach sich.

Prämien für Entdeckung von Hintergehungen.

§. 17. Sollte ein Mitglied sich irgend einer Art eines Vergehens gegen die Gesellschaft zu Schulden kommen lassen, so wird demjenigen, welches den vollständigen Beweis an Hand gibt, bei Verschweigung seines Namens eine von der Direktion festzusegende Prämie aus der Gesellschaftskasse bezahlt.

Verbindlichkeit der Mitglieder.

§. 18. Jeder Versicherte ist verbunden, den Statuten in allen Punkten getreulich nachzukommen, und über Alles, was sich im Interesse der Gesellschaft ereignen sollte, der Direktion Anzeige davon zu machen.

Kosten, welche die Theilnehmer zu tragen haben.

§. 19. Alle Kosten und Auslagen, die sich auf die Versicherung beziehen, hat der betreffende Eigenthümer zu tragen, indem die Einsendungen an die Direktion und die Agenten franko zu geschehen haben.

Die Kosten der Thierärzte und Taxatoren bei Abschätzung von Verlusten werden auf die halbjährlichen Beiträge vertheilt. (§. 20.)

Rechnungsabschluß und Einziehung der halbjährlichen Beiträge.

§. 20. Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährlich mit Ende Juni und Dezember jeden Jahres und zwar zum ersten Mal mit Ende Juni 1846.

Die durch die Anstalt im Laufe des Rechnungshalbjahres ausgelegten Schadenvergütungen, Abschätzungs-, Druck- und Reisekosten werden durch die Agenten bei den beteiligten Mitgliedern, je nach dem Werth der Versicherungssumme eingezogen, wogegen ihnen von der Direktion quittirte Scheine ausgestellt werden.

Jeder Neuhinzutretende hat für das Rechnungshalbjahr, in welchem er Mitglied geworden, den ihn betreffenden Beitrag gleichmäßig mit aufzubringen *).

Beibringung thierärztlicher Atteste und Taxatorenzeugnisse.

§. 21. Thierärztliche Atteste sind beizubringen:

a. Wenn das Thier innerhalb 4 Wochen vom Tage der Versicherung an, oder:

b. Wenn es zwar später aber nach einer längern oder gefährlichen Krankheit stirbt oder getötet werden muß.

In beiden Fällen muß aus den Attesten hervorgehen: die Krankheit, an welcher das Thier starb, der Tag des Todes, die Zeit, wie lange es der Thierarzt in Behandlung gehabt, die muthmaßlichen Entstehungsursachen der Krankheit, die Abzeichen des Thieres, Farbe, Geschlecht, Alter &c.

Bei allen Unglücks- oder Todesfällen sind Zeugnisse der Taxatoren, die in der Deklaration bezeichnet sind, auszustellen.

Gedruckte Formulare dieser beiden Atteste werden den Agenten durch die Direktion zugestellt.

*) Sollte der halbjährliche Beitrag 1 Frk. vom Hundert für das Hornvieh und 2 Frk. vom Hundert für die Pferde übersteigen, so wird das Vorsichtskapital (§. 25.) in Anspruch genommen.

Nach allgemeinen Berechnungen ist ein solches Ereigniß höchst selten.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

Verwaltungsrath.

§. 22. Es soll eine Versammlung der Gesellschaftsmitglieder unter dem Namen Verwaltungsrath stattfinden.

Dieser Verwaltungsrath besteht für die Dauer von 3 Jahren aus den sechzig stärksten Theilnehmern der ersten 6 Monate; nämlich aus 40 Gesellschaftsmitglieder, Hornviehbesitzer und 20 Gesellschaftsmitglieder, Pferdebesitzer. Er wird von einem aus ihrer Mitte und durch die Mehrheit der Stimmen erwählten Mitgliede präsidirt.

Dieser Verwaltungsrath versammelt sich jährlich ein Mal; seine erste Zusammenkunft wird jedoch ausnahmsweise das erste Mal Anfangs Juni 1846 statthaben, als am Schluß des ersten Rechnungshalbjahres.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Ausschuß von 12 Mitgliedern und zwar:

8 Mitglieder, Hornviehbesitzer und
4 Mitglieder, Pferdebesitzer.

Diese haben in dem Zwischenraum von einer Versammlung zu der andern die Aufsicht über alle Verrichtungen der Direktion.

Der Ausschuß prüft und schließt die halbjährlichen Rechnungen; er theilt dem Verwaltungsrathe die Beobachtungen, die er in dem Zwischenraume von einer Versammlung zur andern gemacht hat, mit, und zeigt auch die etwa eingeschlichenen Mißbräuche an.

In besonderen Fällen, und wenn es das Interesse der Gesellschaft zu erfordern scheint, läßt der Ausschuß, nach vorhergegangener Berathung, die übrigen Mitgliedrr des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen.

Alle 3 Jahre wird der Verwaltungsrath wieder erneuert auf dieselbe Art, wie sie Eingangs dieses Paragraphen vorgeschrieben ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nur für den ihnen hiemit ertheilten Auftrag verantwortlich, und können für keine im Namen der Gesellschaft eingegangene Verpflichtung persönlich belangen werden.

Die Geschäftsverwaltung geschieht für jetzt noch unentgeldlich, indessen erhalten die Ausschusmitglieder alle Reisekosten, sowie andere für das Interesse der Gesellschaft gehabte Auslagen vergütet, welcher etwaige Betrag mit ausgeschrieben wird.

Direktion.

§. 23. Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter Aufsicht des Ausschusses aus dem Verwaltungsrath ein Direktor und in Verhinderungsfällen ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter und das nöthige Büreaupersonal. Für jetzt verbleibt die gegenwärtige Direktion, welche diese Anstalt gegründet hat.

Der Direktor wohnt allen Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei, beruft den Verwaltungsrath in den laut den Statuten bestimmten Zeitfristen und auch zu jeder andern Zeit, wenn es der Ausschuss begeht.

Er legt dem Ausschuss des Verwaltungsrathes jährlich zwei Mal den Zustand der Gesellschaft, deren Einnahme und Ausgabe und eine ausführliche Rechnung über alles, was die Direktion im Laufe des Rechnungshalbjahres für Schäden bezahlt hat, vor.

Er gibt den Mitgliedern dieses Ausschusses alle Aufklärungen, die sie begehren, über alle Gegenstände, die das Interesse der Mitglieder erfordern mag. Auch jedem einzelnen Mitgliede gibt er Kunde von allem, was er zu wissen benötigt sein mag.

Von dem Direktor werden die Assuranzpolizen ausgeliefert. Er besorgt die Leitung der Büreau, den Briefwechsel und überhaupt alle die Anstalt betreffenden An-

gelegenheiten; er ernennt, vermehrt oder vermindert je nach Bedarf die Agenten, und vertritt die Rechte der Gesellschaft vor Gerichten und Behörden. Der Direktor beaufsichtigt die eingehenden Gelder, und sorgt für Anlegung derselben; ebenso besorgt er die Auszahlung der ermittelten Schadenvergütungen und die Einziehung der halbjährlichen Beiträge.

Ihm liegt die Vollziehung dieser Statuten ob, und er kann in keinem Punkte von denselben abweichen.

Er soll ein besonderes Register führen, in welches nach einer zu bestimmenden Form die Namen der Gesellschafter, der Werth ihrer versicherten Thiere, und das Eintrittsgeld eingetragen werden soll; ferner die Bücher zur Einschreibung der Schäden.

Die Besoldung des Direktors, seines Stellvertreters, des Büreaupersonals, der Agenten und die Unkosten für Lokalmiethe, Heizung, Beleuchtung, Büreaurequisiten &c. für die Dauer der 3 Versicherungsjahre werden aus dem Eintrittsgeld, nach Abzug des Vorsichtskapitals bestritten.

Der Direktor leistet vorläufig eine Bürgschaft von siebentausend Schweizerfranken, welche in dem Notariats-Büreau von Hrn. Notar **Paravicini** hinterlegt worden.

Die Entlassung dieses Direktors kann außer dem freiwilligen Austritt nur wegen erwiesener, grober Ver nachlässigung der Geschäftsführung oder aus solchen Ursachen entstehen, die den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich ziehen.

Einem freiwilligen Austritt muß eine dreimonatliche Kündigung vorangehen, und der Austritt kann nur zu Ende eines Rechnungshalbjahres, nachdem Alles abgeschlossen, stattfinden.

Valuta der Anstalt.

§. 24. Die Valuta der Anstalt ist in Schweizerfranken à 10 Bz., Brabanterthaler à 40 Bz. und der französische Fünffrankenthaler à 35 Bz. gerechnet.

Vorsichtskapital und Kassaverwaltung.

§. 25. Aus dem Eintrittsgeld wird ein Vorsichtskapital gebildet, wie folgt:

von jedem Post- und Frachtführpferd fallen Bz. 12	
von einem Pferd im Allgemeinen	" 8
von einem Stück Hornvieh	" 2

in das Vorsichtskapital, welches dazu bestimmt ist, die in diesen Statuten aufgeführten Auslagen (§. 20.) zu bestreiten, und ferner, um die Mitglieder in außerordentlichen Sterbefällen durch Seuchen oder sonstige Krankheiten vor allzu großen Beiträgen zu sichern.

Dieses Vorsichtskapital wird auf die sicherste Weise zinstragend angelegt, und die daraus entspringenden Zinse werden wieder zum Kapital geschlagen.

Bestimmung des Vorsichtskapitals bei Auflösung der Gesellschaft.

§. 26. Die Mitglieder, welche nach Verfluss von einer dreijährigen Versicherungsperiode austreten und dieselbe nicht wieder erneuern, gehen den Ansprüchen an das Vorsichtskapital verlustig.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vorsichtskapital an diejenigen Mitglieder pro rata ihrer Versicherungswerte ausgetheilt, welche zur Zeit des Rechnungschlusses noch bestehen.

Agenturen.

§. 27. Zur Bequemlichkeit und Kostenersparniß der Mitglieder sollen in angemessenen Entfernungen Agenturen errichtet werden, welche ihre Verhaltungsmaßregeln von der Direktion erhalten.

Statuten = Revision.

§. 28. Alle in diesen Statuten nicht vorhergesehene Fälle, wie auch alle Veränderungen, welche durch die Zeit und Erfahrung als nützlich und nothwendig werden

anerkannt werden, sollen durch einen den gegenwärtigen Statuten beizufügenden Nachtrag in der nächsten oder nachfolgenden Versammlung des Verwaltungsrathes bestimmt und alsdann einem jeden Mitgliede der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

Basel, im Januar 1846.

J. J. Eschopp, Direktor.

Anmerkung. Die Redaktion hat geglaubt, es dürfen diese Statuten dem thierärztlichen Publikum nicht vorenthalten werden, da dieses nothwendig damit bekannt sein soll, um sich in vorkommenden Fällen darnach richten zu können, allfällige auch die Viehbesitzer auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen.
